



Mitteilungsblatt

Änderung des Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmung

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 6. April 2011 auf Vorschlag des Rektorates folgende Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt Stück Nr. 92 vom 21.6.2010, beschlossen:

1. Nach § 10 wird folgender § 10A eingefügt:

„§ 10A. STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

(1) In Bachelor- und Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 UG) vorzusehen.

(2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus drei einführenden und orientierenden Lehr- und Orientierungsveranstaltungen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Diese Lehr- und Orientierungsveranstaltungen können im Curriculum entweder verpflichtend vorgeschrieben oder von den Studierenden aus einer Liste ausgewählt werden. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden. Diese können als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter oder als gesonderte Prüfungen gestaltet werden. Sie dürfen zweimal wiederholt werden (3 Prüfungsantritte).

(4) Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- bzw. Diplomarbeit. Bis zur positiven Absolvierung der Lehr- und Orientierungsveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können zusätzlich nur Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienjahr bis zum Arbeitspensum von 30 ECTS absolviert werden.“

2. Die Z 17) des § 11 erhält die Bezeichnung Z 18). Die neue Z 17) lautet:

„17) der zu verleihende akademische Grad;“

3. § 18 lautet:

„§ 18. WAHLFÄCHER

Für alle ordentlichen Studien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 und höchstens 10 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Punkten vorzusehen.“

4. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Studierende der Montanuniversität Leoben sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase zweimal zu wiederholen (3 Prüfungsantritte). Alle übrigen Prüfungen dürfen vier Mal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.“

5. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Die letzte Wiederholung einer Prüfung mit Ausnahme der Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase hat jedenfalls vor einem Senat stattzufinden und einen mündlichen Teil zu beinhalten.“

6. Der erste Satz des § 49 erhält die Absatzbezeichnung 1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen des Satzungsteils Studienrecht der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität am 13. April 2011, Stück Nr. 47, treten am 1. Mai 2011 in Kraft. § 10a in der vorgenannten Fassung ist auf alle Studierenden anzuwenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen.“

Für den Senat:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Im Folgenden wird der gesamte Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen in der aktuellen Fassung des Mitteilungsblattes Stück Nr. 47 vom 13. April 2011 (einschließlich der nichtamtlichen Quellenangaben zur Stammfassung und zu den Änderungen/Ergänzungen) kundgemacht:

Nichtamtliche Quellenangaben:

Stammfassung: MBl. 2009/10, 92

Änderungen/Ergänzungen: MBl. 2010/11, 47

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG definierten Begriffen folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Fächer sind Teile von Studien, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden;
- 2) Pflichtfächer sind die von den Studierenden ohne Wahlmöglichkeit zu absolvierenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind;
- 3) Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (gebundene Wahlfächer) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen

Universitäten (freie Wahlfächer) auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind;

- 4) Wahlfachgruppen sind aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehende gebundene Wahlfächer, die ganz oder teilweise von den Studierenden gewählt werden müssen;
- 5) Studienzeige sind Gruppen von Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden alternativ gewählt werden müssen;
- 6) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von begleitenden Erfolgskontrollen der Teilnehmenden erfolgt;
- 7) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden;
- 8) Praxis ist die Verrichtung von Tätigkeiten, die losgelöst vom universitären Studienbetrieb der Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und zum Sammeln praktischer Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten dient;
- 9) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen;
- 10) Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen;
- 11) Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt werden;
- 12) Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden;
- 13) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind;
- 14) Das Kontaktstundenausmaß ist das Zeitausmaß, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen;
- 15) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen;
- 16) Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

§ 2. ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Im Curriculum können insbesondere folgende Arten von Lehrveranstaltungen festgelegt werden:

- a. Vorlesungen;
- b. Übungen und Proseminare;
- c. Seminare und Privatissima;
- d. Konversatorien;
- e. Exkursionen;
- f. Integrierte Lehrveranstaltungen.

(2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

(3) In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.

(4) Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallörterungen zu behandeln.

(5) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

(6) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(7) Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.

(8) Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

(9) Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. b-e, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

(10) Bei Bedarf können im Curriculum in Ausnahmefällen weitere Arten von Lehrveranstaltungen definiert werden.

§ 3. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtszeit und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, mit Zustimmung des Leiters / der Leiterin der Lehrveranstaltung die Durchführung von Lehrveranstaltungen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu genehmigen, wenn dies organisatorisch oder fachlich notwendig oder geboten ist.

§ 4. STUDIENRECHTLICHES ORGAN

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG wird an der Montanuniversität Leoben ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet (Studienrechtliches Organ).

(2) Mit Zustimmung des Senats kann diese Funktion vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates ausgeübt werden, sofern dieses die *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben besitzt. Andernfalls ist auf Vorschlag des Rektorates eine andere Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben vom Senat zu wählen.

(3) Die Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich. Wird die Funktion des Studienrechtlichen Organs gemäß Abs. 2 von dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates wahrgenommen, gilt abweichend vom ersten Satz die Bestellung für den Rest der laufenden Funktionsperiode des Rektorates.

(4) Das Studienrechtliche Organ kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen.

(5) Die Mitwirkung des Studienrechtlichen Organs bei studienrechtlichen Berufungsentscheidungen des Senates ist ausgeschlossen.

(6) Das Studienrechtliche Organ hat zu seiner Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben zu bestellen.

(7) Folgende Aufgaben kommen dem Studienrechtlichen Organ nach Maßgabe des UG und den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere zu:

- a. Koordination der Arbeit der Curriculumskommissionen;
- b. Durchführung von studienvorbereitenden Orientierungsveranstaltungen;
- c. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudium mit Bescheid;
- d. Bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien;
- e. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien;
- f. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
- g. Bescheidmäßiger Widerruf akademischer Grade;
- h. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung);
- i. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung;
- j. Nichtigkeitsklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde;
- k. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungswiederholungen;
- l. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
- m. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;
- n. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind;
- o. Bescheidmäßige Vorausanerkennung von beabsichtigten Studienleistungen bei Studien im Ausland;
- p. Bescheidmäßige Anerkennung von wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Prüfung;
- q. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
- r. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
- s. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, sofern die Anträge vor dem 1.1.2011 gestellt werden (§ 143 Abs. 19 UG);
- t. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
- u. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen;
- v. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;
- w. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen;
- x. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen;

- y. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionellen Prüfungen;
- z. Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldetermine für Prüfungen;
- aa. Bescheidmäßige Verfügung über den Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung;
- bb. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
- cc. Bildung von Prüfungssenaten;
- dd. Bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruches aus wichtigem Grund;
- ee. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung;
- ff. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung.

(8) Das Studienrechtliche Organ kann eine Studiengangsbeauftragte / einen Studiengangsbeauftragten sowie eine stellvertretende Studiengangsbeauftragte / einen stellvertretenden Studiengangsbeauftragten betrauen, unter Punkt 7 genannte Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs für den Bereich einer oder mehrerer Studienrichtungen zu bearbeiten oder zu entscheiden, soweit eine dezentrale Erledigung sinnvoll erscheint. Zur / Zum Studiengangsbeauftragten bzw. zur / zum stellvertretenden Studiengangsbeauftragten kann nur eine Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben bestellt werden.

(9) Die Betrauung der Studiengangsbeauftragten / des Studiengangsbeauftragten und der stellvertretenden Studiengangsbeauftragten / des stellvertretenden Studiengangsbeauftragten erfolgt nach Anhörung der jeweils zuständigen Curriculumskommission und gilt längstens für die Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs.

(10) Jede Betrauung bzw. Änderung der Betrauung ist erst nach Kundmachung im Mitteilungsblatt rechtswirksam.

(11) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson einzuladen.

§ 5. CURRICULUMSKOMMISSIONEN

(1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curriculumskommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Curriculumskommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

(2) Die Curriculumskommissionen für ordentliche Studien sind drittelparitätisch aus Personen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG und aus Studierenden zusammengesetzt. Für Universitätslehrgänge kann der Senat eine abweichende Zusammensetzung beschließen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist zu den Sitzungen der Curriculumskommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Die Curriculumskommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten zu beraten.

(5) Die Curriculumskommissionen und die Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind vom Studienrechtlichen Organ zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehraufgaben für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.

(6) Den Curriculumskommissionen sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden und der Evaluierung des Lehrbetriebs in den betreffenden Studien zur Verfügung zu stellen. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, sind die Curriculumskommissionen berechtigt, dem Studienrechtlichen Organ einen Vorschlag zur Lösung der Probleme zu machen.

STUDIEN

§ 6. ARTEN VON STUDIEN

- (1) Folgende Arten von Studien können gemäß § 54 und § 56 UG eingerichtet werden:
 - a. Bachelorstudien;
 - b. Masterstudien;
 - c. Diplomstudien, sofern sie vor dem 1. Oktober 2012 eingerichtet werden (§ 54 Abs. 2 iVm § 143 Abs. 15 UG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009);
 - d. Doktoratsstudien;
 - e. Gemeinsame Studienprogramme;
 - f. Universitätslehrgänge.

(2) Die Studierenden können auf Antrag zu individuellen Bachelor-, Master- oder Diplomstudien gemäß § 55 UG zugelassen werden.

(3) Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sind nicht in Studienabschnitte zu gliedern. Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern. Die Anzahl und Dauer der Studienabschnitte ist im Curriculum festzulegen.

(4) Diplomstudien und Masterstudien können in Studienzweige bzw. Wahlfachgruppen gegliedert werden, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Studienzweige und Wahlfachgruppen sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.

§ 7. EINRICHTUNG UND AUFLASSUNG VON ORDENTLICHEN STUDIEN

(1) Die Einrichtung von Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudien sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen erfolgt möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung des Rektorates.

(2) Der Senat hat die fachlich nächststehende Curriculumskommission mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen oder eine neue fachzuständige Curriculumskommission einzurichten und mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen.

(3) Die Auflassung von bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudien erfolgt ebenfalls möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung des Rektorates.

(4) Bei der Auflassung eines ordentlichen Studiums sind in der Verordnung des Rektorates auch Übergangsbestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Studium gemeldet sind, Gelegenheit haben, dieses in angemessener Zeit zu beenden.

§ 8. FACHEINSCHLÄGIGKEIT VON BACHELORSTUDIEN

(1) Mit dem Abschluss eines an der Montanuniversität eingerichteten Bachelorstudiums ist die fachliche Berechtigung zur Aufnahme von allen Masterstudien derselben Studienrichtung (im Sinne der letzten Fassung des UniStG) gegeben.

(2) In den Curricula für die Masterstudien kann geregelt werden, welche von Abs. 1 nicht erfassten Studienabschlüsse an der Montanuniversität Leoben oder an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen auch zur Aufnahme des betreffenden Masterstudiums an der Montanuniversität Leoben berechtigen. Wenn es zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit erforderlich ist, können in den Curricula auch entsprechende Auflagen vorgesehen werden.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen kann auch im Rahmen eines Gleichwertigkeitsabkommens getroffen werden. In diesem Fall hat die Rektorin bzw. der Rektor

vor Abschluss dieses Abkommens ein Gutachten der fachzuständigen Curriculumskommission einzuholen.

(4) Am Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits abgeschlossene Gleichwertigkeitsabkommen bleiben von dieser Regelung unberührt. Sie sind auch weiterhin anzuwenden.

(5) Ungeachtet der Abs. 1 bis 4 kann das Rektorat nach Einholung eines Gutachtens der bzw. des fachzuständigen Studiengangsbeauftragten über die Gleichwertigkeit Studienwerberinnen und Studienwerber auch durch Bescheid zum Masterstudium zulassen. Wenn es zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit erforderlich ist, sind im Zulassungsbescheid die erforderlichen Auflagen aufzunehmen.

§ 9. ZULASSUNG ZUM INDIVIDUELLEN STUDIUM

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium (§ 55 UG) ist vom Studienrechtlichen Organ zur Frage, ob das angestrebte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist, eine Stellungnahme der Studiengangsbeauftragten derjenigen Studien an der Montanuniversität Leoben einzuholen, die dem beantragten Studium fachlich am nächsten stehen, erforderlichenfalls auch Stellungnahmen einschlägiger Fachvertreter anderer Universitäten. Im Falle eines Antrags auf Zulassung zu einem individuellen Masterstudium ist gleichzeitig auch die Stellungnahme einzuholen, ob das absolvierte Bachelorstudium als facheinschlägig für das angestrebte individuelle Studium anzusehen ist. Die Bestimmungen der Satzung über die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen zur Gleichwertigkeit des absolvierten Bachelorstudiums sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einholung der Stellungnahmen zur Gleichwertigkeit des angestrebten Studiums unterbleibt, wenn es sich um ein vom Senat im Rahmen der strategischen Entwicklung der Montanuniversität Leoben genehmigtes individuelles Studienprogramm mit Charakter eines Studienversuches handelt.

(3) Im Fall der bescheidmäßigen Genehmigung ist auch derjenige/diejenige Studiengangsbeauftragte an der Montanuniversität Leoben festzulegen, der/die für das betreffende Studium die durch Bevollmächtigung vom Studienrechtlichen Organ übertragenen Aufgaben übernimmt.

§ 10. ERSTELLUNG DER CURRICULA FÜR ORDENTLICHE STUDIEN

(1) Die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG Aufgabe des Senats. Der Senat hat für die Erstellung einer diesbezüglichen Vorlage an den Senat eine Curriculumskommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG einzusetzen. Die Curriculumskommission ist dabei an die Richtlinien des Senats gebunden (§ 25 Abs. 10 UG). Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 10 UG der Genehmigung des Senats.

(2) Die Curriculumskommission hat die Ziele des Studiums zu definieren, wobei sie jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt, über die die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums verfügen sollen (Qualifikationsprofil).

(3) Die Curriculumskommission bestimmt auf der Grundlage der Studienziele jene Lehrinhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen sowie die Prüfungsordnung.

(4) Die Curriculumskommission hat auf der Grundlage der Lehrinhalte gemäß Abs. 3 mit Bedacht auf das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen, einen Entwurf des Curriculums zu erstellen.

(5) Die Curriculumskommission hat unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Organisationseinheiten für die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen deren Beschreibungen ECTS-konform in deutscher und englischer Sprache beizubringen.

(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Ziele des Studiums gemäß Abs. 2, der Aufstellung der Lehrinhalte und Festlegung der Prüfungsordnung gemäß Abs. 3, des ermittelten Lehraufwands gemäß Abs. 4 und der Zusammenstellung der Lehrveranstaltungsbeschreibungen gemäß Abs. 5 ist anschließend zur Stellungnahme jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:

- a. an den Universitätsrat;
- b. an das Rektorat.

(7) Die Unterlagen nach Abs. 6 sind jeweils bis spätestens 15. März zur Stellungnahme dem Universitätsrat und Rektorat vorzulegen. Das Rektorat kann Curricula oder deren Änderung untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums im Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Das Rektorat soll, wenn es ein Curriculum oder dessen Änderung untersagen möchte oder bei Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens versuchen, das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen. Der endgültige Beschluss nach Befassung des Universitätsrates und des Rektorates ist bis spätestens 31. Mai dem Senat vorzulegen.

(8) Bei grundlegenden Änderungen ist der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme und Unterstützung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität (insbesondere an die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer und an einschlägige Standesvertretungen) sowie an eine Auswahl solcher Institutionen und Unternehmen auszusenden, die Interesse haben könnten, die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums zu beschäftigen.

(9) Stimmt der Senat dem Curriculum zu, ist das Curriculum im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

(10) Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an die Curriculumskommission zurückzuverweisen. Die Curriculumskommission hat unter Berücksichtigung der Auffassung des Senates einen neuen Beschluss zu fassen. Anschließend ist wieder nach Abs. 6 vorzugehen.

§ 10A. STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

(1) In Bachelor- und Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 UG) vorzusehen.

(2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus drei einführenden und orientierenden Lehr- und Orientierungsveranstaltungen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Diese Lehr- und Orientierungsveranstaltungen können im Curriculum entweder verpflichtend vorgeschrieben oder von den Studierenden aus einer Liste ausgewählt werden. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden. Diese können als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter oder als gesonderte Prüfungen gestaltet werden. Sie dürfen zweimal wiederholt werden (3 Prüfungsantritte).

(4) Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- bzw. Diplomarbeit. Bis zur positiven Absolvierung der Lehr- und Orientierungsveranstaltungen der Studieneingangs- und

Orientierungsphase können zusätzlich nur Lehrveranstaltungen aus dem 1. Studienjahr bis zum Arbeitspensum von 30 ECTS absolviert werden.

§ 11. INHALT DER CURRICULA FÜR BACHELOR-, MASTER- UND DIPLOMSTUDIEN

Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

- 1) Qualifikationsprofil;
- 2) in Bachelor- und Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 UG); für bereits eingerichtete Diplom- und Bachelorstudien ist die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis 1. Oktober 2011 zu definieren (§ 143 Abs. 22 UG);
- 3) Anzahl und Bezeichnung der Studienzweige bzw. Wahlfachgruppen bei Diplomstudien und Masterstudien;
- 4) Anzahl und Dauer der Studienabschnitte bei Diplomstudien, wobei der erste Studienabschnitt bei Diplomstudien 60 ECTS Punkte zu umfassen hat;
- 5) die Bezeichnung der Pflicht- und der gebundenen Wahlfächer, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte und Kontaktstundenausmaße;
- 6) die Bezeichnung der Pflichtfächer der ersten vier Semester;
- 7) die Beschreibung der in den Pflichtfächern zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten;
- 8) Bezeichnung und Typus der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und den gebundenen Wahlfächern, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte und Kontaktstundenausmaße;
- 9) Anmeldevoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse und die Zahl der möglichen Teilnehmenden für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl sowie das Verfahren der Vergabe der Plätze;
- 10) wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
- 11) die Bestimmungen über die gebundenen und freien Wahlfächer und der Umfang der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte;
- 12) Bestimmungen über eine allfällige Praxis;
- 13) Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien;
- 14) die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten;
- 15) nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten;
- 16) die Prüfungsordnung;
- 17) der zu verleihende akademische Grad;
- 18) die Übergangsbestimmungen.

§ 12. INHALT DER CURRICULA FÜR DOKTORATSSTUDIEN

Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

- 1) Qualifikationsprofil;
- 2) die Dauer des Doktoratsstudiums;
- 3) das Verfahren der Festlegung der Pflicht- und der gebundenen Wahlfächer, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte und Kontaktstundenausmaße;

- 4) wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
- 5) die Bestimmungen über allfällige gebundene und freie Wahlfächer und der Umfang der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte;
- 6) nähere Bestimmungen über die Abfassung der Dissertation;
- 7) nähere Bestimmungen über etwa geforderte Publikationsleistungen;
- 8) die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von Dissertationen;
- 9) die Prüfungsordnung;
- 10) der zu verleihende akademische Grad;
- 11) die Übergangsbestimmungen.

§ 13. EINRICHTUNG, CURRICULA SOWIE AUFLASSUNG VON UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGEN

(1) Das Rektorat kann Universitätslehrgänge möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung einrichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und der Betrieb der ordentlichen Studien dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der gemeinsamen Durchführung von Master-Studienprogrammen außerhalb der Regelstudien gilt § 43 ff.

(2) Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden.

(3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

- a. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
- b. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
- c. die Voraussetzungen für die Zulassung;
- d. die Bezeichnung und das Ausmaß der ECTS-Punkte der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung;
- e. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
- f. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von schriftlichen Arbeiten;
- g. die Prüfungsordnung.

(4) Darüber hinaus ist es zulässig, im Curriculum festzulegen:

- a. die Bezeichnung "Postgradualstudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt;
- b. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen;
- c. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen;
- d. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
- e. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
- f. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel;
- g. die Absolvierung einer Praxis.

(5) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Punkte im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG zuzuteilen.

(6) Die Auflassung von Universitätslehrgängen erfolgt ebenfalls möglichst im Einvernehmen mit dem Senat durch Verordnung des Rektorates.

§ 14. STUDIENDAUER UND ARBEITSAUFWAND IN ECTS-PUNKTEN

(1) Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien nach § 54 Abs. 4 UG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Punkten anzugeben. Mit diesen ECTS-Punkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Punkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Punkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

(2) Das Studienrechtliche Organ ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(3) Der tatsächliche Umfang des Stoffes und der geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Prüfung nötig sind, müssen dem der betreffenden Lehrveranstaltung in Form von ECTS-Punkten zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

(4) Zu Lehrveranstaltungen sind im Curriculum und in Lehrveranstaltungsverzeichnis Kontaktstundenausmaße in Semesterstunden anzugeben.

(5) Die Studiendauer und die Summe der ECTS-Punkte der am 1. Oktober 2003 an der Montanuniversität eingerichteten Studien nach Anlage 1 zum UniStG richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienplänen.

(6) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien beträgt 180 ECTS-Punkte. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 54 Abs. 3 zweiter und dritter Satz UG kann der Arbeitsaufwand bis zu 240 ECTS-Punkte betragen.

(7) Der Arbeitsaufwand von Masterstudien beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(8) Die Studiendauer der Doktoratsstudien ist im Curriculum festzulegen. Sie beträgt mindestens drei Jahre. Für Doktoratsstudien, die nach § 54 Abs. 4 UG vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 eingerichtet wurden, richtet sich der Arbeitsaufwand (ECTS) nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Curricula.

(9) Die Studiendauer und die Summe der ECTS-Punkte der am 31. Dezember 2003 an der Montanuniversität eingerichteten Universitätslehrgänge richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienplänen.

§ 15. LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die Zahl der Teilnehmenden so zu beschränken, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass durch regelmäßige schriftliche und / oder mündliche und / oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung möglich ist.

§ 16. ANWESENHEITSPFLICHT UND FERNSTUDIENEINHEITEN

(1) Anwesenheitspflicht kann nur bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorgeschrieben werden.

(2) Fernstudieneinheiten können im Curriculum vorgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Studierenden über die dazu nötigen Hilfsmittel (z.B. Internetzugang) verfügen und die regelmäßige unterrichtliche Betreuung der Studierenden durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen / Lehrveranstaltungsleiter sichergestellt ist.

§ 17. LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER TEILNEHMENDENZAHL

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen erbringt. Für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmenden sind im Curriculum die Zahl der möglichen Teilnehmenden sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen.

(2) Ist eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmendenzahl als Pflicht- oder gebundene Wahlllehrveranstaltung in mehreren Studien vorgesehen, deren Curriculum in den Wirkungsbereich verschiedener Curriculumskommissionen fällt, so hat der Senat auf Vorschlag des Studienrechtlichen Organs das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Für freie Wahlfächer sind allfällige Beschränkungen der Teilnehmendenzahl, das Verfahren zur Vergabe der Plätze sowie allfällige inhaltliche Zulassungsvoraussetzungen auf Ermächtigung durch den Senat vom Studienrechtlichen Organ festzulegen.

(3) Solange für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmendenzahl weder im entsprechenden Curriculum noch durch den Senat oder durch das Studienrechtliche Organ gemäß dem vorigen Absatz ein anderes Verfahren der Reihung zur Vergabe der Plätze festgelegt wurde, ist in folgender Weise vorzugehen:

- i. Wurden für die Lehrveranstaltung Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, so können nur Studierende, die diese Voraussetzungen erfüllen, gereiht werden.
- ii. Studierende, für die die Lehrveranstaltung im Curriculum verpflichtend vorgeschrieben ist, sind vor allen anderen Studierenden zu reihen.
- iii. Erforderlichenfalls ist die Reihung innerhalb der Studierenden, die die Lehrveranstaltung als freies Wahlfach absolvieren wollen, gemäß der Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte vorzunehmen. Die Studierenden haben dazu bei der Anmeldung der Leiterin / dem Leiter der Lehrveranstaltung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(4) Bei Pflichtlehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl ist für die Abhaltung von Parallelllehrveranstaltungen Sorge zu tragen, falls die Anzahl der Anmeldungen die in Summe zur Verfügung stehende Anzahl an Lehrveranstaltungsplätzen übersteigt.

(5) Wenn der Anmeldung nicht entsprochen werden kann, weil nicht genügend Lehrveranstaltungsplätze zur Verfügung stehen, ist eine Warteliste zu führen. Die Studierenden sind nach der im Curriculum festgelegten Art der Reihung in die Warteliste aufzunehmen. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass den bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden dadurch keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

§ 18. WAHLFÄCHER

Für alle ordentlichen Studien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 und höchstens 10 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Punkten vorzusehen.

§ 19. DOPPELTE ANRECHNUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN: FREIE WAHLFÄCHER

Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu einem Masterstudium berechtigenden Bachelorstudiums verwendet wurden, sind nicht Bestandteil dieses Masterstudiums. Wurden Pflichtlehrveranstaltungen, die im Curriculum dieses Masterstudiums vorgesehen sind, bereits im Rahmen des zuvor beschriebenen Bachelorstudiums verwendet, so sind diese durch zusätzliche Wahlllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen. Die zusätzlichen Wahlllehrveranstaltungen sind vom Studienrechtlichen Organ auf Vorschlag des / der Studiengangsbeauftragten festzulegen.

§ 20. ANMELDUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Lehrveranstaltungen der Montanuniversität Leoben, die im Curriculum eines Diplomstudiums im letzten Studienabschnitt als Pflichtfach oder im Curriculum eines Masterstudiums als Pflichtfach vorgesehen sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, grundsätzlich nur dann als freies Wahlfach belegen, wenn sie wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester, oder
- b) den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
- c) den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
- d) das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

(2) Im Curriculum eines Diplomstudiums oder Masterstudiums der Montanuniversität Leoben können Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von maximal 15 ECTS-Punkten bezeichnet werden, für die aus inhaltlichen Gründen die Anmeldungsvoraussetzungen des Absatz 1 nicht zur Anwendung kommen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 kann das Curriculum darüber hinaus aus inhaltlichen Gründen zusätzliche Voraussetzungen für die Anmeldung gemäß § 54 Abs. 7 UG vorsehen.

§ 21. BLOCKLEHRVERANSTALTUNGEN

Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung (Lehrpersonen) sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, keine Überschneidungen mit Pflichtlehrveranstaltungen vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

§ 22. VORLESUNGSVERZEICHNIS

Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist mindestens einmal im Studienjahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen (§ 59 Abs. 5 UG). Dieses hat im Internet zur Verfügung zu stehen.

§ 23. PRAXIS

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann den Studierenden im Curriculum eines Bachelor-, Diplom oder Masterstudiums die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Im Curriculum sind geeignete Ersatzformen festzulegen, falls die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist. Die Absolvierung der Praxis ist zu beurkunden.

§ 24. LEHRVERANSTALTUNGSTAUSCH UND INDIVIDUELLE WAHLFACHKATALOGE

(1) Im Curriculum können Bestimmungen über den Lehrveranstaltungstausch, wonach auf Antrag der oder des Studierenden Lehrveranstaltungen durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird, aufgenommen werden. Über den Lehrveranstaltungstausch entscheidet das Studienrechtliche Organ.

(2) Ebenso kann im Curriculum die Möglichkeit individueller Wahlfachkataloge vorgesehen werden, wonach auf Antrag des oder der Studierenden das Studienrechtliche Organ zu bewilligen hat, dass anstelle von Lehrveranstaltungen aus den im Curriculum enthaltenen Wahlfachkatalogen von der oder dem Studierenden auch Lehrveranstaltungen aus einem Katalog anderer, inhaltlich zusammenhängender Fächer („Wahlfachkatalog“) im Umfang von höchstens 50% des im Bereich der gebundenen Wahlfächer zu wählenden Umfanges gewählt werden kann, sofern die in dem beantragten individuellen Wahlfachkatalog von der / von dem Studierenden vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Curriculum definierten Ziele und die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie im Hinblick auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen.

§ 25. PRÜFUNGSORDNUNG

Im Curriculum ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 25 UG die Prüfungsordnung festzulegen. In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethode sowie nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festgelegt.

§ 26. AUFNAHME VON ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN IN CURRICULA

(1) Ordentliche, in einem Studienplan (Curriculum) zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium - den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend - abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Punkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen. Bei nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen des Curriculums kann das Curriculum vorsehen, dass die Studierenden diesen Änderungen ohne Übergangsfristen sofort unterstellt werden.

(2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Punkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden. Gegebenenfalls ist Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, falls die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.

(4) Ordentliche Studierende, die gemäß Abs. 2 dem neuen Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, bei dem Studienrechtlichen Organ Anträge auf Gleichwertigkeit von Prüfungen einzubringen, die von den gemäß Abs. 3 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen. Diese Anträge sind innerhalb von zwei Monaten mit Bescheid zu genehmigen, soweit die Gleichwertigkeit der Prüfungen gegeben ist.

(5) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass Studienleistungen (in ECTS-Punkten) von Studierenden, die

ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Punkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

§ 27. KUNDMACHUNG UND INKRAFTTRETEN DER CURRICULA

(1) Curricula für ordentliche und außerordentliche Studien sowie ihre Änderungen sind nach der Genehmigung durch den Senat im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(2) Curricula für ordentliche Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

(3) Curricula für Universitätslehrgänge und deren Änderungen treten mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgt.

PRÜFUNGEN

§ 28. LEHRVERANSTALTUNGS-, FACH- UND KOMMISSIONELLE GESAMTPRÜFUNGEN

(1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

§ 29. BACHELOR-, MASTER- UND DIPLOMPRÜFUNGEN

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist, sowie sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 30. RIGOROSEN

(1) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -

dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(2) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 31. ABSCHLUSSPRÜFUNGEN IN UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGEN

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamprüfungen abzulegen, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 32. PRÜFUNGSTERMINE

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat das Studienrechtliche Organ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(4) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(5) Lehrveranstaltungsprüfungen sind mindestens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

§ 33. ANMELDUNG ZU UND ABMELDUNG VON LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger dauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis zu dem dem Prüfungstag unmittelbar vorangehenden Arbeitstag 12:00 Uhr bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden. Abweichende Regelungen können vom Studienrechtlichen Organ für Universitätslehrgänge verordnet werden.

(5) Studierende, die ohne schwerwiegende Gründe der Prüfung unentschuldig fernbleiben, sind erst nach Ablauf von vier Wochen berechtigt, sich wieder zu dieser Prüfung anzumelden.

§ 34. ANMELDUNG ZU UND ABMELDUNG VON FACHPRÜFUNGEN UND KOMMISSIONELLEN GESAMTPRÜFUNGEN

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

- a. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
- b. Prüfungstag und
- c. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich ausreichend qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer der Montanuniversität Leoben jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethoden nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden auf deren ausdrückliches Verlangen spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der / des Studierenden sind auch

kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden.

(7) Studierende, die ohne schwerwiegende Gründe der Prüfung unentschuldig fernbleiben, sind erst nach Ablauf von vier Wochen berechtigt, sich wieder zu dieser Prüfung anzumelden.

§ 35. PRÜFUNGSSENATE

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben mindestens drei Personen anzugehören. Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist vom Studienrechtlichen Organ zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist das Studienrechtliche Organ Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Das Studienrechtliche Organ hat den Vorsitz zu führen.

§ 36. DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit Zentrale Dienste, Studien und Lehrgänge, zu übermitteln.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, ist das arithmetische Mittel zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0.5 ist, aufzurunden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(8) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

§ 37. BEURTEILUNG DES STUDIENERFOLGES

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung bei Prüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(2) Wenn bei Prüfungen die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" lautet, da eine andere Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, haben alle antretenden Studierenden in dieser Form beurteilt zu werden.

(3) Zusätzlich zu den Beurteilungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist eine den ECTS-Richtlinien entsprechende Beurteilung zu vergeben. Diese hat für „sehr gut“ (A), für „gut“ (B), für „befriedigend“ (C), für „genügend“ (D), und für „nicht genügend“ (F) zu lauten.

(4) Bei Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist die ECTS-Beurteilung automatisch in die entsprechende Beurteilung umzurechnen, wobei für die ECTS-Beurteilungen (D) und (E) die Beurteilung "genügend" (4) gemäß § 73 Abs. 1 UG zu vergeben ist.

§ 38. WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Studierende der Montanuniversität Leoben sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase zweimal zu wiederholen (3 Prüfungsantritte). Alle übrigen Prüfungen dürfen vier Mal wiederholt werden (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(3) Die letzte Wiederholung einer Prüfung mit Ausnahme der Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase hat jedenfalls vor einem Senat stattzufinden und einen mündlichen Teil zu beinhalten.

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

§ 39. MASTERARBEITEN UND DIPLOMARBEITEN

(1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- und Diplomarbeit sind im Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(3) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten vorzuschlagen, zu betreuen und zu beurteilen. Steht für die Betreuung und Beurteilung keine Person mit *venia docendi* zur Verfügung, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- sowie Diplomarbeiten aus dem Fach der Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- oder Diplomarbeit (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs zulässig.

(6) Die abgeschlossene Master- oder Diplomarbeit ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- oder Diplomarbeit innerhalb von fünf Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 40. DISSERTATIONEN

(1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Dissertation in einem an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fach vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat das Studienrechtliche Organ die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit *venia docendi* mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(3) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen vorzuschlagen, zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist in Ausnahmefällen berechtigt, Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit *venia docendi* vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerin oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, ist das arithmetische Mittel zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0.5 ist, aufzurunden.

GEMEINSAME STUDIENPROGRAMME

§ 41. VORAUSSETZUNGEN UND CURRICULUM

(1) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien (Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudien), die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in dieser Vereinbarung festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an der beteiligten Institution zu erbringen haben (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG).

(2) Voraussetzungen für ein gemeinsames Studienprogramm sind:

- a. bei einem Studium mit einem Arbeitsaufwand von bis zu 120 ECTS-Punkten hat die Absolvierung von mindestens 30 ECTS-Punkten, bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Punkten die Absolvierung von mindestens 60 ECTS-Punkten auf Partnerinstitutionen zu entfallen;
- b. Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms mit den jeweiligen Partnerinstitutionen;
- c. Kompatibilität unter den teilnehmenden Institutionen bezüglich der Berechnung des Arbeitspensums bei der Vergabe der ECTS-Punkte.

(3) In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Dem Curriculum ist die Vereinbarung für das jeweilige gemeinsame Studienprogramm als integrierender Bestandteil des Curriculums beizulegen.

(4) Für ein gemeinsames Studienprogramm können ein akademischer Grad durch Verleihung einer gemeinsamen Urkunde (Joint Degree) oder die Grade jener beteiligten Institutionen verliehen werden, an denen die/der Studierende einen Teil des Studiums absolviert hat.

(5) Für den Inhalt des Curriculums und das Genehmigungsverfahren für ein gemeinsames Studienprogramm gelten die für Curricula von Bachelor-, Diplom-, Master- und Doktoratsstudien geltenden Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

(6) Die Vereinbarung über das jeweilige gemeinsame Studienprogramm ist vor der Genehmigung dem für internationale Beziehungen zuständigen Mitglied des Rektorates zur Prüfung vorzulegen, das die Vereinbarung bei Genehmigung des Curriculums durch den Senat abzuschließen hat.

§ 42. INHALT DER VEREINBARUNG

(1) In der Vereinbarung ist jedenfalls festzulegen:

- a. welche Leistungen die Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben;
- b. bei Beteiligung von anderen als den in § 6 UG genannten Bildungseinrichtungen die studienrechtlichen Zuständigkeiten für die gemeinsam durchgeführten Studien (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.);
- c. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium;
- d. Höhe der Studienbeiträge;
- e. Prüfungen;
- f. wissenschaftliche Arbeiten;
- g. akademische Grade;
- h. Unterrichtssprache.

(2) Zusätzlich können in dieser Vereinbarung insbesondere die vornehmlich mit der Durchführung des Studiums betrauten Organisationseinheiten der Vertragspartner und die Finanzierung der Mobilität von Lehrenden und Studierenden festgelegt werden.

(3) Teile bereits eingerichteter Studien können modulartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes zusammengefügt werden; es können auch ganze Studien ohne Bindung zu bereits eingerichteten ordentliche Studien neu konzipiert werden.

(4) In der Vereinbarung ist unter Beachtung der für die teilnehmenden Institutionen geltenden Bestimmungen festzulegen, an welcher Institution die Zulassung zum Studium erfolgen soll.

- a. Für Studierende der Montanuniversität Leoben, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes Teile ihres Studiums an einer Partnerinstitution absolvieren wollen, muss die Meldung der Fortsetzung zum Studium für diejenigen Semester erfolgen, während derer eine Studienaktivität an der Universität vorgesehen ist.
- b. Studierende einer Partnerinstitution, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes Teile ihres Studiums an der Montanuniversität Leoben absolvieren wollen, sind hinsichtlich der Zulassungsfrist wie Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu behandeln (§ 61 Abs. 3 Z 3 UG).
- c. Gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG sind Studierende von gemeinsamen Studienprogrammen bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife für die Dauer desjenigen Studienteiles, der gemäß Vereinbarung an der Montanuniversität Leoben zu absolvieren ist, befristet zum Studium zuzulassen.

d. Die allgemeine und die besondere Universitätsreife gelten gemäß § 63 Abs. 6 UG mit der Nominierung durch die Partnerinstitution als nachgewiesen.

(5) Eine eventuell erforderliche Entrichtung eines Studienbeitrages an den jeweiligen Partnerinstitutionen ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 UG ist Studierenden der Studienbeitrag für die Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen universitärer Mobilitätsprogramme durchführen.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 UG können generell im Curriculum anerkannt werden. Die generelle Anerkennung ersetzt die individuelle Anerkennung. Regelungen bezüglich der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sind in die Vereinbarung aufzunehmen. Folgende Bestimmungen des UG sind anzuwenden:

- a. Es ist möglich, ausländische Betreuerinnen / Betreuer für wissenschaftliche Arbeiten heranzuziehen (§§ 81 und 82 UG).
- b. Wenn die Master- oder Diplomarbeit an der Partnerinstitution betreut und / oder beurteilt wurde, besteht die Möglichkeit einer Anerkennung, sofern der Antrag auf Anerkennung vor dem 1. Jänner 2011 gestellt wird (§ 85 iVm § 143 Abs. 19 UG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009).

MASTERPROGRAMME AUßERHALB DER REGELSTUDIEN

§ 43. VORAUSSETZUNGEN

(1) Die Montanuniversität Leoben ist berechtigt, Master-Studienprogramme als gemeinsames Studienprogramm außerhalb der Regelstudien einzurichten, wenn gemäß § 58 Abs. 1 UG ein Nachweis, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit den Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Master-Studiengänge vergleichbar sind, erbracht wurde.

(2) Ein gemeinsames Studienprogramm außerhalb der Regelstudien ist ein Master-Studienprogramm, das von mehreren österreichischen Universitäten (§ 6 UG) gemeinsam oder von einer oder mehreren österreichischen Universitäten gemeinsam mit Privatuniversitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen sowie mit ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

(3) Masterprogramme haben einen Mindestumfang von 60 ECTS-Punkten.

(4) Voraussetzung für ein gemeinsames Studienprogramm ist, dass bei einem Studium im Umfang von 60 bis 120 ECTS-Punkten mindestens 30 ECTS-Punkte, bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Punkten mindestens 60 ECTS-Punkte an einer oder mehreren Partnerinstitutionen erworben werden.

§ 44. CURRICULA

(1) Für den Inhalt des Curriculums und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen für Curricula von ordentlichen Studien sinngemäß.

(2) Dem Curriculumsantrag ist der Kooperationsvertrag beizulegen.

(3) Die Kompatibilität unter den teilnehmenden Institutionen bezüglich der Berechnung des Arbeitspensums bei der Vergabe der ECTS-Punkte ist zu beachten und im Zuge des Nachweises der Vergleichbarkeit (§ 58 Abs. 1 UG) zu dokumentieren.

(4) Der Kooperationsvertrag für das jeweilige Studienprogramm ist vor der Genehmigung des Master-Studienprogrammes der Vizerektorin / dem Vizerektor, die oder der den Kooperationsvertrag abzuschließen hat, zur Prüfung vorzulegen.

§ 45. KOOPERATIONSVERTRAG

- (1) Im Kooperationsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner zu regeln.
- (2) Jedenfalls zu regeln sind:
 - a. welche Leistungen die Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben;
 - b. bei Beteiligung von anderen als den in § 6 UG genannten Bildungseinrichtungen die studienrechtlichen Zuständigkeiten für die gemeinsam durchzuführenden Studien (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.);
 - c. die Zulassung;
 - d. die Prüfungen und die Prüfungsordnung;
 - e. die akademischen Grade;
 - f. die Gebühren;
 - g. die Unterrichtssprache.
- (3) Zusätzlich können insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Mobilität von Lehrenden und Studierenden im Kooperationsvertrag festgelegt werden.

§ 46. VERGABE VON INTERNATIONAL GEBRÄUCHLICHEN MASTERGRADEN

- (1) Der Senat legt die zu verleihenden international gebräuchlichen Mastergrade fest.
- (2) Der gemäß § 58 Abs. 1 UG zu erbringende Nachweis, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit den Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Master-Studien vergleichbar sind, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens dem für internationale Beziehungen zuständigen Mitglied des Rektorates zur Begutachtung vorzulegen.
- (3) Genaue Regelungen bezüglich der Vergabe eines gemeinsamen akademischen Grades bzw. mehrerer akademischer Grade sind im Kooperationsvertrag zu treffen. Dabei sind die rechtlichen Bestimmungen, an die die teilnehmenden Institutionen gebunden sind, einzuhalten.

NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENABSCHLÜSSE

§ 47.

(1) Die Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (§ 90 Abs. 1 UG). Sie setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Die Nostrifizierung ist gemäß § 90 Abs. 3 UG vom studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

- a. Reisepass;
- b. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel steht;

- c. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
- d. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 2 lit. d ist im Original vorzulegen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(7) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

BEURLAUBUNG

§ 48.

(1) Studierende sind auf ihren Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt:

- a. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;
- b. Schwangerschaft;
- c. Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes;
- d. länger dauernde Erkrankung;
- e. Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland;
- f. sonstige besondere soziale Gründe.

(2) Die Beurlaubung darf die dem Anlassfall angemessene Dauer nicht überschreiten. Sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, sind Beurlaubungen stets für die Dauer eines vollen Semesters zu erteilen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten sind unzulässig.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist möglichst zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin bei dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen Studienrechtlichen Organ der Universität schriftlich einzubringen.

Das Vorliegen zumindest einer der in Abs. 1 lit a bis f genannten Voraussetzungen ist nachzuweisen.

(5) Über den Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(6) Auf Antrag des Studierenden kann eine erteilte Beurlaubung vorzeitig aufgehoben werden. Der Antrag ist besonders zu begründen.

(7) Über Berufungen gegen Bescheide des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen Studienrechtlichen Organs entscheidet der Senat. Gegen die Entscheidung des Senates ist keine Berufung zulässig.

(8) Bescheide gemäß diesen Bestimmungen sind zu eigenen Händen zuzustellen.

INKRAFTTRETEN

§ 49.

(1) Der Satzungsteil Studienrecht der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität am 21.06.2010, Stück Nr. 92, tritt am 23.06.2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Satzungsteils Studienrecht der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität am 13. April 2011, Stück Nr. 47, treten am 1. Mai 2011 in Kraft. § 10a in der vorgenannten Fassung ist auf alle Studierenden anzuwenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen.

AUßERKRAFTTRETEN

§ 50.

Der Satzungsteil Studienrecht der Montanuniversität Leoben, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität am 16.12.2003, Stück Nr. 12, zuletzt geändert durch die Verordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität am 18.12.2009, Stück Nr. 27, tritt mit Ablauf des 22.06.2010 außer Kraft.

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
O.Univ.-Prof. Dr. Peter Kirschenhofer